

# **Beitragsordnung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz**

Die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz (Kammer) hat in ihrer Sitzung am 08. Dezember 2007 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen, die durch Schreiben des Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 23.01.2008, Az.: 624-1 -01 723-5.4, genehmigt wurde.

## **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Die Kammer erhebt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Beiträge von ihren Mitgliedern. Ausgenommen hiervon sind die Gastmitglieder nach § 2 Abs. 4 der Hauptsatzung.

(2) Die Kammerbeiträge sind Pflichtabgaben.

(3) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Beitragspflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. Beginnt die Mitgliedschaft im laufenden Jahr, wird der anteilige Beitrag erhoben. Mitglieder, die ihren Beruf auch in einem anderen Bundesland ausüben und deshalb dort als Mitglieder der anderen Psychotherapeutenkammer zu einem weiteren Mitgliedsbeitrag herangezogen werden, entrichten die Hälfte des nach dieser Satzung zu zahlenden Beitrags. Das gleiche gilt für Mitglieder, die über eine weitere Approbation verfügen und Mitglied der fachlich hierfür zuständigen Heilberufekammer sind.

(4) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied aus der Kammer ausscheidet. Wechselt ein Mitglied aufgrund der Verlegung seiner beruflichen Tätigkeit in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Psychotherapeutenkammer, endet die Beitragspflicht zum Ende des Kalendermonats, der dem Beginn der Verpflichtung zur Zahlung eines Beitrages in der anderen Kammer vorausgeht.

(5) Die Festsetzung des Beitrags erfolgt durch Veranlagungsbescheid. Dieser wird von der Geschäftsführung der Kammer erteilt.

## **§ 2 Sonderumlage**

Zur Deckung außerplanmäßiger Ausgaben der Kammer kann auf Beschluss der Vertreterversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zusätzlich eine Umlage erhoben werden.

## **§ 3 Beitragsbemessung und Beitragshöhe**

(1) Die durch Beiträge ganz oder teilweise zu deckenden Ausgaben stellen das

Gesamtbudget dar, das entsprechend den Anteilen der selbständigen und der nicht selbstständigen Mitglieder an der Gesamtmitgliederzahl der Kammer in zwei getrennte Teilbudgets aufgeteilt wird. Grundlage ist die Zahl der Pflichtmitglieder am 01. Januar eines jeden Beitragsjahres. Die Beiträge der selbständigen und der nicht selbstständigen Mitglieder sind in ihrer Gesamtheit so zu bemessen, dass die Ausfinanzierung der jeweiligen Teilbudgets sichergestellt ist. Eine eventuelle Über- oder Unterdeckung ist gruppenbezogen auszugleichen, soweit die Vertreterversammlung keine Zuweisung zu Rücklagen oder Rückstellungen beschließt.

(2) Üben Mitglieder ihren Beruf sowohl selbständig als auch nichtselbständig aus, werden sie entsprechend den jeweiligen Einkommensanteilen zum Beitrag herangezogen. Mitglieder, die ihren Beruf auch in einem anderen Bundesland ausüben, werden entsprechend ihrem Gesamteinkommen aus psychotherapeutischer Tätigkeit zum Beitrag unter Berücksichtigung von § 1 Abs. 3 Satz 5 herangezogen.

(3) Der für jedes Mitglied zu ermittelnden Beitragshöhe liegt ein für beide Mitgliedergruppen einheitlicher Grundbeitrag in Höhe von 125,00 € zugrunde. Ferner wird ein Zusatzbeitrag auf der Grundlage eines einkommensbezogenen Hebesatzes erhoben. Die Höhe des Hebesatzes wird von der Vertreterversammlung jährlich gruppenbezogen entsprechend den gemäß Haushaltsplan zu finanzierenden Teilbudgets (Abs. 1) und unter Berücksichtigung des Grundbeitrags gemäß Satz 1 festgelegt und jährlich angepasst.

Der Hebesatz im Jahr 2008 beträgt

- für die selbstständig tätigen Mitglieder 0,96 % und
- für die nicht selbstständig tätigen Mitglieder 0,8 %.

Der maximale Gesamtbeitrag ist begrenzt auf die Höhe von 775,00 €.

Die Kammer veröffentlicht die in den Folgejahren anzuwendenden Hebesätze sowie die Höhe des Grund- und des Höchstbeitrags wie eine Satzung.

(4) Der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit, die drei Jahre vor dem Beitragsjahr erzielt wurden. Bei selbstständigen Mitgliedern ist der Beitragsberechnung der Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Einkünfte aus selbstständiger psychotherapeutischer Tätigkeit zugrunde zu legen.

Für die nicht selbstständigen Mitglieder wird der Bruttoarbeitslohn aus psychotherapeutischer Tätigkeit der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Maßgebend ist insoweit der Einkommenssteuerbescheid oder, wenn ein solcher nicht vom Finanzamt erteilt wird, ein adäquater anderer Nachweis.

(5) Wurden drei Jahre vor dem Beitragsjahr keine psychotherapeutischen Einkünfte erzielt, werden die Einkünfte im vorvergangenen Jahr der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Wurden im vorvergangenen Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, werden die im vergangenen Jahr erzielten Einkünfte zugrunde gelegt. Wurden im vergangenen Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, ist der Grundbeitrag anteilig für jeden vollen Monat der psychotherapeutischen Tätigkeit zu zahlen.

(6) Freiwillige Mitglieder entrichten den Grundbeitrag.

(7) Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Kapitalvermögen,

Vermietung und Verpachtung sowie Lohnersatzleistungen (Krankengeld/Arbeitslosengeld) oder entsprechende Versicherungsleistungen sind nicht zu berücksichtigen.

(8) Das beitragspflichtige Einkommen setzt sich aus allen Einkünften zusammen, die unter Anwendung psychotherapeutischen Wissens erzielt wurden. Das sind insbesondere Einkünfte aus:

- a) selbständiger und/oder nichtselbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit,
- b) einer mit der psychotherapeutischen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Tätigkeit (z. B. Diagnostik, Testverfahren)
- c) einer Tätigkeit in psychotherapeutischer Ausbildung, Lehre und Forschung, als Supervisorin/Supervisor
- d) einer Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Kenntnisse mitverwendet werden (z. B. in der Ausbildung zu Heil- und Hilfsberufen, in Lehre und Forschung angrenzender Fachgebiete, Prüfungstätigkeiten, als Übungsleiter von Kursen, die Entspannungstechniken wie z. B. autogenes Training zum Inhalt haben, Fachpublikationen).

#### **§ 4 Beitragserhebung**

(1) Jedes Pflichtmitglied weist der Kammer bis zum 1. November des der Beitragsveranlagung vorhergehenden Jahres die Höhe seiner Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit nach. Hierzu stellt die Kammer einen Beitragsfragebogen zur Verfügung. Diesem ist der Auszug des Einkommenssteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder ein entsprechender amtlicher Nachweis oder wenn ein solcher Bescheid noch nicht vorliegt, ersatzweise eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben beizufügen.

(2) Liegt bei Abgabe des Beitragsfragebogens der Steuerbescheid noch nicht vor, so ist er in jedem Fall unverzüglich nach Erteilung nachzureichen.

(3) Macht das beitragspflichtige Mitglied trotz Mahnung keine oder unvollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder liegen dem Beitragsfragebogen nicht die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 bei, so wird der Beitrag durch die Kammer in Höhe des Höchstbeitrags festgesetzt.

(4) Die Kammer ist berechtigt, einen Vorschuss zu fordern.

(5) Ist nach Versendung des Veranlagungsbescheides aufgrund fehlerhafter oder unvollständiger Angaben eine Neuberechnung des Beitrages erforderlich, so hat das Mitglied hierfür eine in der Gebührenordnung der Kammer festgelegte Gebühr zu zahlen.

#### **§ 5 Beitragszahlung**

(1) Die Beiträge werden mit dem Zugang des Veranlagungsbescheides fällig; sie sollen per Lastschriftverfahren an die Kammer entrichtet werden. Der Beitrag kann auf Antrag in zwei Raten gezahlt werden.

(2) Zahlt das Mitglied den Beitrag nach Fälligkeit nicht innerhalb von Monatsfrist, so

erfolgt eine einmalige Mahnung mit Nachfristsetzung von einem Monat.

(3) Verläuft auch diese Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände, außer bei den freiwilligen Mitgliedern, nach § 15 des Heilberufsgesetzes in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 1957 (GVBl. S.101) in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben.

(4) Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand, ob Beitreibungsmaßnahmen durchgeführt werden.

(5) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Zuschläge von 1 % pro angefangenem Kalendermonat auf den fälligen Betrag erhoben.

### **§ 6 Beitragsermäßigung und Stundung**

(1) Der Jahresbeitrag kann auf schriftlichen Antrag bei der Geschäftsstelle der Kammer unter Vorlage entsprechender Nachweise durch den Vorstand herabgesetzt werden.

(2) Ermäßigungstatbestände sind insbesondere eine Unterbrechung oder Einschränkung der bisherigen Berufstätigkeit um mindestens 50% über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten, unabhängig vom Kalenderjahr, zum Beispiel wegen:

- Arbeitslosigkeit
- Erziehungsurlaub/Elternzeit
- Krankheit.

(3) Die Beitragsermäßigung ist monatsanteilig zu berechnen und beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Wegfall der Lohnfortzahlung, des Arbeitslosengeldes oder einer entsprechenden Versicherungsleistung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, der dem Wegfall der Ermäßigungstatbestände vorausgeht.

(4) Der Antrag auf Ermäßigung ist grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Erfüllung des Ermäßigungstatbestandes einzureichen. Ein verspätet eingegangener Antrag wird grundsätzlich für künftige Zeiträume berücksichtigt, rückwirkend aber nur, wenn der Antragsteller durch außergewöhnliche Umstände daran gehindert wurde, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(5) Bei ablehnender Entscheidung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Geschäftsstelle der Kammer Widerspruch erhoben werden.

(6) Liegen bei einem Mitglied besondere Umstände vor, die die Aufbringung auch des ermäßigten Beitrages unbillig erscheinen lassen, so kann der Vorstand der Kammer auf Antrag Stundung, Herabsetzung oder Erlass der Beitragsschuld gewähren. Der Antrag ist schriftlich vorzulegen und zu begründen; vorhandene Beweismittel sind beizufügen.

## **§ 7 Widerspruch und Klage**

- (1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Kammermitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsführung der Kammer Widerspruch erheben. Über diesen entscheidet der Vorstand der Kammer.
- (2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich.
- (3) Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

## **§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 31.05.2006 außer Kraft.
- (2) Für das Beitragsjahr 2008 ist § 4 Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Nachweis über die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im Jahre 2005 bis zum ersten April 2008 vorzulegen ist.

Mainz, den 01.02.2008

Alfred Kappauf  
Präsident